



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. September 2019

Nummer 38

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	285		
193 Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	285	195 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emscherge-nossenschaft in Gelsenkirchen, Bochum und Essen	286
194 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	285		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

193 Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 05.09.2019
Az.: 35.01.01.01-19/18 Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez35@brms.nrw.de

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Dortmund, Mercedesstraße 12 in 40470 Dortmund hat einen Bauantrag zum Neubau einer Maßregelvollzugsklinik (MRVK) gestellt. Dieser fußt auf dem Vorbescheid vom 12.02.2014, Az.: 35.01.01.01-16/13. Der beantragte Neubau einer Maßregelvollzugsklinik auf dem ehem. Nato-Flugplatz Hörstel, Uthuiser Straße, 48477 Hörstel - Dreierwalde, Gemarkung Hörstel, Flur 26, Flurstück 30, soll der Unterbringung und Therapie von 150 Patientinnen und Patienten dienen.

Gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) 2000 bedarf das beantragte Vorhaben einer Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde.

Im Rahmen des Bauantrages wurde ermittelt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Umweltauswirkungen bestehen in einer Veränderung des Landschaftsbildes, zusätzlichen Versiegelungen und Entfernung von Vegetationsbeständen (Schutzgüter Landschaft und Boden). Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Für Feldlerche und Wachtel werden ausreichende CEF-Maßnahmen durchgeführt (Schutzgut Tiere). Vorgezogene multifunktionale Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden in ausreichendem Maße u.a. für Feldlerche und Wachtel auf einem 6 ha großen Teil des nordöstlich gelegenen Flurstückes Gemarkung Hopsten, Flur 3 Flurstück 38 rechtzeitig vorgenommen (Ausgleich von Umweltauswirkungen auf Schutzgüter Landschaft, Boden und Tiere). Interne Maßnahmen auf dem Neubaugrund-

stück gleichen die geringfügige, zusätzliche Versiegelung und Entfernung von Vegetationsbeständen (das Biotopwertdefizit) zusätzlich mit aus.

Bzgl. des Schutzgutes Wasser wird auf die wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren verwiesen. Es ist eine temporäre Wasserhaltung erforderlich, deren Einwirkungen auf Flora und Fauna und das Gewässersystem durch Reinfiltration und Rückeinleitung in das Gewässersystem so minimiert werden, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Als Ergebnis der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung lässt sich festhalten, dass für den Neubau der MRVK auf dem beantragten Grundstück keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Nach Maßgabe des § 7 UVPG besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stolz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 285

194 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, den 11.09.2019
500-53.0005/19.0135924-0004/0003.V

Die Firma BASF Coatings GmbH hat einen Antrag für die erste Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Lackherstellung auf dem Betriebsgrundstück Glasuritstraße 1, 48165 Münster (Gemarkung Hilstrup, Flur 10, Flurstück 1330), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages auf die erste Teilgenehmigung sind im Wesentlichen der Umbau, die Nutzungsänderungen und die Erweiterung des Produktionsgebäudes an der Nordseite, die Errichtung und der Betrieb von 3 Kälteanlagen sowie Ableitflächen und Auffangräume für vier neue automatisierten Abfüllanlagen.

Gegenstand des gesamten Antrages sind im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb von vier neuen Abfülllinien für die Abfüllung von entzündbaren Stoffen, Maßnahmen zur Instandsetzung einer Dichtfläche, die Errichtung und der Betrieb einer Logistikfläche an der Nordseite des Gebäudes D202 sowie die Errichtung und der Betrieb einer Reinigungsstation.

Die zulässige genehmigte Gesamtproduktionskapazität wird dabei nicht erhöht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissions-situation hat. Die Abluftströme aus den neuen Abfüllanlagen werden der bestehenden Abluftverbrennungsanlage zugeführt. Außerdem kommt es durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Durch die bauliche und technische Ausführung der Anlage sind Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Ottensmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 285-286

195 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen, Bochum und Essen

Bezirksregierung Münster Münster, den 11.09.2019
Dezernat 54

Az.: 500-0303823-N830/0066.E

Die Emschergenossenschaft hat einen Antrag auf die erste Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser und Einleitung in den Leitherbach in Gelsenkirchen, Essen und Bochum gestellt.

Der Antrag auf Änderung ist am 09.07.2019 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen. Die Unterlagen sind mit Schreiben vom 23.07.2019 und mit Email vom 10.09.2019 ergänzt worden.

Zweck der temporären Gewässerbenutzung ist die Herstellung der notwendigen Abwasseranlagen „SKU Hattinger Straße“ in Gelsenkirchen, Essen und Bochum.

Die Gewässerbenutzung wird mit der ersten Änderung nun für eine Entnahmemenge von maximal 280.185 m³ in Gelsenkirchen, Essen und Bochum über eine Gesamtdauer von 2 Jahren beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten sind. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Arndt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 286

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster